

**Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Schutz VO MV (Stand: 23. April 2020) und der Quarantäneverordnung (Stand: 19. April 2020) sind wie folgt zu ahnden:**

<b>SARS-CoV-2-BekämpfV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro</b>
§ 1 Abs. 1 S. 2	Nichteinhalten des Abstandes	Jede/r Beteiligte	150
§ 1 Abs. 2	Verstoß gegen Regelung zum Aufenthalt im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	150
§ 2 Abs. 1 S. 2	Unzulässiger Betrieb der Verkaufsstelle	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 2 Abs. 1 S. 5	Nichtfreihalten von Zugangs- und Aufenthaltsbereichen	Betreiber/in des Einkaufszentrums	500 - 1000
§ 2 Abs. 3	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Betroffene/r	25
§ 2 Abs. 4	Unzulässiger Betrieb der aufgeführten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 2 Abs. 5 S. 1	Durchführung von Sportbetrieb	Betreibende/r	500 - 1000
§ 2 Abs. 5 S. 3	Unbefugter Zutritt zu Sportboothafen	Betroffene/r	150
§ 2 Abs. 5 S. 5	Vermietung von Wasserfahrzeugen, Regattafahrten oder gemeinschaftlichen Feierlichkeiten in Sportboothäfen	Vermieter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 6 S. 2	Nichteinhalten der Abstandsregelungen oder Hygienevorschriften	Athlet/in	150 - 500
§ 2 Abs. 7 S. 3	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 7 S. 4	Unzulässiger Betrieb der aufgeführten Dienstleistungen	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 3 Abs. 1	Betrieb einer Gaststätte	Gaststättenbetreiber/in	150 - 5000

§ 3 Abs. 2	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 4	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	150 - 500
§ 3 Abs. 5	Nichteinhalten der hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber/in	150 - 500
§ 4 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Betreiber/in der Beherbergungsstätte, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	5000
§ 4 Satz 2	Nichtabreise	Gast	500
§ 5 Abs. 1	Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 5 Abs. 7	Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 6 Abs. 1	Besuch von Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, stationärer oder teilstationärer Einrichtung der Kinder- und oder Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche	Besucher, Besucherin	150 - 1000
§ 6 Abs. 2 S. 2, 3	Nichteinhalten der Auflagen bei zugelassenen Ausnahmen	Leiter/in der Einrichtung	500
§ 7 Abs. 1 2. 2 bis 4	Nichteinhalten der Auflagen	Sitzungsleiter/in	150 - 500
§ 8 Abs. 1	Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	150 - 500
§ 8 Abs. 3	Nichteinhalten der Auflagen bei erlaubten Veranstaltungen	Veranstalter/in der erlaubten Veranstaltung	500
§ 8 Abs. 4	Nichteinhalten der Anforderungen	Versammlungsleiter/in	150 – 500

§ 8 Abs. 5 S. 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Betroffene/r	25
§ 8 Abs. 7	Nichteinhalten der Hygieneanforderungen oder des Mindestabstandes	Betroffene/r	150

<b>Quarantäneverordnung</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro</b>
§ 1 Abs. 1 S. 1	Nichtabsondern	Reisender/Reisende	150 – 2000
§ 1 Abs. 1 S. 1	Nichtbegeben in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft	Reisender/Reisende	150 – 2000
§ 1 Abs. 1 S. 2	Empfangen von Besuch	Reisender/Reisende	150 – 1000
§ 1 Abs. 2	Nicht oder nicht rechtzeitige Kontaktaufnahme der zuständigen Behörde	Reisender/Reisende	500 (Satz 1) 1000 (Satz 2)
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2.HS	Ausstellen einer unrichtigen Bescheinigung	Die Bescheinigung ausstellende Person	500
§ 3 Abs. 2 S. 2	Nichtinformieren der zuständigen Behörde	Arbeitgeber/Arbeitgeberin	500
§ 3 Abs. 4 S. 1, 2.HS	Nichtverlassen des Landes	Reisender/Reisende	150 - 1000

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 2 Absatz 7, 3 und 4 Corona-Schutz-Verordnung MV kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.